

Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse
und wohlthätiger Zwecke.

Erstes Quartal. 3. Stück.

Sonnabend, den 20. Januar 1844.

Inhalt.

Die Ordnung der Salzwirker-Brüderschaft. — Bibels-
stunde. — Verzeichniß der Gebornen. — 33 Bekannt-
machungen.

Chronik der Stadt Halle.

1. Die Ordnung der Salzwirker-Brüderschaft.

Des Königs Majestät hat unter dem 25. August v. J. der hiesigen Salzwirker-Brüderschaft eine auf deren Ansuchen und mit Zuziehung ihrer Vorsteher entworfene revidirte Brüderschafts-Ordnung zu verleihen geruht. Es wird nicht unangemessen sein, derselben auch in diesen der Chronik unserer Stadt gewidmeten Blättern eine Stelle zu geben. Sie lautet wie folgt:

„Die nachstehende Brüderschafts-Ordnung tritt an die Stelle der frühern Brüderschafts-Ordnungen, namentlich derjenigen vom 3. Februar 1699, so wie der, jene Ordnungen erläuternden oder ergänzenden besondern Bestimmungen, welche sämmtlich hierdurch aufgehoben werden.

XLV. Jahrg.

(3)

Art. 1.

Art. 1. Zu der Brüderschaft gehören alle Nachkommen der ursprünglichen Halloren, die sich mit der Salzfabrication auf der landesherrlichen und auf der pfännerschaftlichen Saline zu Halle beschäftigen, so wie deren Angehörige, Wittwen und Waisen; — nicht minder die Pensionaire unter jenen Arbeitern und deren Angehörige, Wittwen und Waisen; — die nicht in Arbeit bei den Salinen stehenden Halloren = Abkömmlinge jedoch nur insofern, als sie nicht einen andern Lebensunterhalt sich gewählt, oder die weiblichen Individuen, insofern sie sich nicht außerhalb der Brüderschaft verheirathet haben. — Wie von jeher, soll aber auch künftig den Söhnen von Halloren, welche ein anderes Gewerbe u. ergreifen, oder ein sonstiges der Salzfabrication fremdes Geschäft gewählt haben, und dazu übergegangen sind, — gestattet sein, es mit der Brüderschaft zu halten, wenn sie einen Thaler Inzungs- und einen Thaler Leichentuchs = Geld, so wie 1 Sgr. 3 Pf. Monatssteuer entrichten.

Dagegen können diese zu einem andern Gewerbe oder Erwerb übergegangenen Individuen der Halloren = Brüderschaft und ihre Angehörigen auf Unterstützungen aus den Mitteln der Brüderschaft und des Thaler = Armenbeutels keinen Anspruch machen, so wie das Recht des freien Vogelfangs nicht ausüben.

Art. 2. Mitglieder der Brüderschaft, welche wegen eines begangenen Kriminal = Verbrechens mit dem Verlust der Nationalcocarde bestraft worden sind, gehen dadurch der Mitgliedschaft und der mit derselben verbundenen Beneficien verlustig, ohne daß ihnen die Befugniß zusteht, die eingezahlten Beiträge zurückzufordern. — Bei etwa eingetretener Königl. Begnadigung oder bei Wiedererlangung des Rechts, die Nationalcocarde zu tragen, soll es der Brüderschaft jedoch freistehen, unter Genehmigung des Thalamtes den Verurtheilten in die Brüderschaft wieder aufzunehmen.

Art. 3. Alle diejenigen, welche in der Brüderschaft sich nähren wollen, sollen vornehmlich fleißig
und

und andächtig bei Verkündigung des göttlichen Wortes in der Kirche mit Weib und Kindern sich einfinden, sie sollen ihre Kinder fleißig zur Schule halten, damit diese in der reinen evangelischen Lehre des Christenthums so wie im Lesen, Schreiben und Rechnen gut und treulich unterrichtet werden, und hernach Gott und ihrem Nächsten rechtschaffen dienen können. Desgleichen sollen sie ihren Vorgesetzten schuldige Achtung und pünktlichen Gehorsam erweisen.

Art. 4. Und weil uralter Gerechtigkeit nach alle zwei Jahre bei der Pfingstversammlung — dem Hauptfeste der Bruderschaft — aus der Mitte dieser letztern vier Vorsteher und zwei Beutelherren erwählt, und diese allemal in Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Namen von dem zeitigen Salzgrafen bestätigt werden, — so sollen dieselben eines unbescholtenen und untadelhaften Namens sich erfreuen, auch im Lesen, Schreiben und Rechnen wohl unterrichtet sein, damit dieselben ihrem Amte treu und ohne Vorwurf vorstehen können. —

Art. 5. Unter dieser Voraussetzung sind wählbar alle wirklich angestellte Sieder, die das 32ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Art. 6. Bei der Wahl neuer Vorsteher steht es der Bruderschaft frei, von den bisherigen einen oder auch wohl alle vier Vorsteher aufs Neue zu wählen, wenn dieselben in den Verwaltungs- Angelegenheiten der Bruderschaft sich vorzüglich tüchtig und brauchbar erwiesen haben.

Art. 7. Ferner sollen bei Ernennung der Vorsteher in 6 Jahren vier Vorsteher aus den Bruderschafts- Mitgliedern der Königl. Saline erwählt werden, so wie denn auch diese zur Stelle eines dirigirenden Vorstehers an sich nicht minder qualificirt sind als die pfännerschaftlichen Mitglieder. —

Art. 8. Die Vorsteher sollen jedesmal einige Tage vor der Feier des heiligen Pfingstfestes von dem zu diesem Zweck sich besonders versammelnden Meister-

**

per-

personale nach Stimmenmehrheit gewählt und dem Salzgrafen nach herkömmlicher Weise bekannt gemacht werden.

Art. 9. Sie haben sich jederzeit treu und fleißig zu erweisen, auch zu allen die Brüderschaft betreffenden Verrichtungen, und was deren Nutzen betrifft, sich willig gebrauchen zu lassen.

Und wenn etwas Erhebliches vorkommt, sollen sie solches dem versammelten Ausschusse, — auch nach Befinden der ganzen Brüderschaft bescheiden vortragen, und deren Rath und Genehmigung einholen. —

Da denn auch derjenige, welcher der Brüderschaft nicht treulich vorgestanden, auf geschohene Anzeige und mit Genehmigung des Königlichen Thalamts, oder der etwa substituirtten Königlichen Behörde, — nachdrücklich, — und nach Befinden der Umstände mit Entsetzung aller Ehrenämter bestraft werden soll.

Art. 10. Die Vorsteher haben die brüderschaftliche Rechnung zu führen, dergestalt, daß die 4 Vorsteher halbjährlich damit wechseln, nach Ablauf welcher Zeit alsdann derjenige, der die Rechnung geführt, binnen 14tägiger Frist dem Ausschusse über die Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen muß, wobei jedesmal zwei Mitglieder vom Ausschusse erwähnt werden, um die Rechnung förmlich zu revidiren.

Art. 11. Für die gehabte Mühe und für Schreibmaterialien während der halbjährigen Rechnungsführung erhält der betreffende Vorsteher vier Thaler funfzehn Silbergroschen; — auch sind zugleich sämtliche Vorsteher für die Zeit von zwei Jahren ihrer Function von Entrichtung der Gesellschafts-Abgaben und von der Verpflichtung zum Leichentragen frei.

Art. 12. Binnen 4 Wochen nach dem Pfingstfeste muß endlich von den 4 Vorstehern jedesmal die Hauptrechnung vor der ganzen Brüderschaft abgelegt und bei dieser Gelegenheit auch die Brüderschafts-Ordnung jedesmal deutlich vorgelesen werden.

Zur

Zur eigentlichen Revision der Haupt-Rechnung werden drei Mitglieder aus dem Meisterpersonale der gesammten Brüderschaft durch Stimmenmehrheit dieser letztern erwählt.

Art. 13. Da es nicht nöthig und nicht rathsam ist, jedesmal die gesammte Brüderschaft zu versammeln, ohnehin auch bei schleunigen Sachen, und dringender Umstände halber, die gesammte Brüderschaft nicht einmal immer bestellt werden kann, so ist hierzu ein durch Stimmenmehrheit der gesammten Brüderschaft zu erwählender Ausschuß verordnet, von Achtehn ehrbaren Männern, welche schreiben und lesen können, und nicht unter 32 Jahre alt sind, — jedoch auch wiederum nicht so alt, daß sie Leibeschwachheit halber bei den Zusammenkünften nicht mehr erscheinen könnten. —

Diese Ausschuß-Mitglieder fungiren auf Lebenszeit, insofern sie wider Erwarten, von der Brüderschaft nicht etwa sollten ausgeschlossen werden, oder Altersschwäche halber, die Entbindung von ihren Stellen nachsuchen und erhalten müßten.

Art. 14. Fällt die Wahl zu Vorstehern auf Ausschuß-Mitglieder, so müssen an deren Stelle für die Dauer des Vorsteher-Amtes Stellvertreter gewählt werden. —

Art. 15. Wer von den Ausschuß-Mitgliedern, ohne dringende Ursache angeben zu können, und ohne bei dem ersten event. dessen Function versehenden Vorsteher, zeitig genug sich gemeldet zu haben, bei den Versammlungen ausbleibt, hat vier Silbergroschen Strafe zu bezahlen, und kann bei drei hintereinander vorkommenden Wiederholungsfällen aus dem Ausschuß entlassen werden.

Art. 16. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Die in der Gesammtstadt Halle anwesenden Mitglieder des Ausschusses müssen jedoch sämmtlich eingeladen gewesen seyn.

Art. 17.

Art. 17. Alle Verwaltungs- und nachstehende Ehrenstellen, als Hauptmann, Fähndrich, Mitgliedschaft bei Deputationen und beim Ausschuss, können nur durch diejenigen besetzt werden, welche entweder bei dem pfännerschaftlichen, oder bei dem königlichen Salzwerke als Sieder angestellt sind, und dadurch Meisterrechte bei der Bruderschaft genießen. — Auf der königlichen Saline sind indessen in dieser Beziehung neben den 16 Meistern 14, welche mit diesen gleiche Geschäfte haben, den Siedern gleich zu achten. —

Bei Besetzung der übrigen vorstehend nicht genannten Ehrenstellen, soll es jedoch der Bruderschaft freistehen, einen oder den andern aus der zunächst darauf folgenden Klasse von Arbeitern mit zu wählen, — und sollen von diesen auch einige zu den Zusammenkünften des Meisterpersonals mit eingeladen werden; (conf. Art. 8.) nämlich 3 Personen von den königlichen Salzträgern, und 2 von den pfännerschaftlichen Scheitführern; — um ihre etwaigen Interessen dabei wahrnehmen zu können. —

Wer ein Ehrenamt ohne hinlänglichen Grund ablehnt, zahlt 15 Silbergroschen Strafe.

Art. 18. Bei Besetzung der Ehrenstellen können (conf. die Bestimmungen über das Vorsteher-Amt, Art. 6.) die Mitglieder der Bruderschaft von der königlichen Saline $\frac{1}{3}$ tel dieser Stellen in Anspruch nehmen und verlangen. —

Art. 19. Wenn es erforderlich ist die ganze Bruderschaft zu versammeln, was durch den regierenden Vorsteher jedesmal veranlaßt wird, so müssen sämtliche in der Gesamtstadt Halle gegenwärtigen Mitglieder unter allgemeiner Mittheilung des Gegenstandes der Berathung dazu eingeladen werden.

Art. 20. Die Stimmenmehrheit entscheidet sodann über die Gültigkeit des Beschlusses; die Richter-
schie

schienernen aber müssen den Beschluß unweigerlich sich gefallen lassen. —

Bei etwaiger Stimmgleichheit giebt die Stimme des regierenden, oder dessen Stelle vertretenden, Vorstehers den Ausschlag. —

Art. 21. Bei allen Versammlungen ist es eines jeden Anwesenden besondere Pflicht, den Vortrag des Vorstehers ruhig anzuhören, sein Urtheil und seine Meinung darüber in bescheidenem anständigen Tone auszusprechen, und nicht durch Heftigkeit oder unangemessene Worte Streitigkeiten herbeizuführen, welche vom Zweck entfernen. Sollten dennoch einzelne Mitglieder den Anstand, die gute Sitte und Ordnung außer Acht lassen und den Vorstehern auf deren wiederholte Mahnung zur Ruhe und Ordnung nicht Folge leisten, so sollen dieselben mit einer Geldstrafe von 15 Sgr. belegt und nach Befinden der Umstände aus der Versammlung entfernt werden; — was von der Bestimmung des regierenden Vorstehers abhängt. —

Art. 22. Die Geldbeiträge, welche zur Verwaltung der brüderschaftlichen Angelegenheiten erforderlich sind, sollen wie bisher auch ferner beibehalten werden, demnach ein Meister (oder dem Gleichstehender) monatlich 2 Sgr. 6 Pf., jeder andere aber 1 Sgr. 3 Pf. bezahlen, und diese Beiträge von dem Brüderboten in den letzten 10 Tagen eines jeden Monats eingesammelt werden.

Art. 23. Alle Angehörige der Salzwirkerbrüderschaft männlichen Geschlechts, welche entweder in das Siedegeschäft eintreten wollen, oder die das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, müssen sich bei dem regierenden Vorsteher melden, und einen Thaler Innungs- und einen Thaler Leichentuchsgeld erlegen; auch muß derjenige, der Sieder wird, sieben Silbergroschen 6 Pf. Meistergeld bezahlen. Wer im activen Militairdienste steht, ist auf die Dauer des Dienstes von den Beiträgen frei.

Art. 24.

Art. 24. Würde der Fall eintreten, daß die Beiträge erhöht, oder eine außergewöhnliche Auflage gemacht werden müßte, so kann dies nur in Folge eines von der gesammten Bruderschaft darüber zu fassenden Beschlusses, und zwar nach Verhältniß der gewöhnlichen Monatsgelder geschehen.

Art. 25. Schulden in Corporations-Angelegenheiten zu contrahiren, ist nur die gesammte Bruderschaft, nach den von ihr zu fassenden Beschlüssen, befugt.

Art. 26. Die mit Zahlung der Beiträge 2 Monate lang in Rückstand bleibenden Mitglieder werden dem Königl. Thal-Amte, oder der demselben substituirtten Behörde, mit der Bitte angezeigt, die Königl. Salinen-, beziehungsweise pfännerschaftliche Verwaltung wegen Einziehung dieser Rückstände vom Lohne des Restanten zu requiriren, und in gleicher Weise soll mit Einziehung der Beiträge, Behufs Berichtigung vorhandener, oder noch zu contrahirender Schulden der bruderschaftlichen Corporationen im administrativen Wege verfahren werden.

Durch etwaige Berufung auf gerichtliche Entscheidung über die Frage: ob die Beiträge auf legale Weise von der Gesellschaft übernommen, und unter deren Mitglieder umgelegt worden sind, wird die administrative Execution nicht aufgehalten.

Art. 27. Restanten, die noch nicht in fixirter Arbeit stehen, und bei denen also kein Lohnsabzug möglich ist, sollen dagegen dadurch zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden, daß sie von den Beneficien und Privilegien der Bruderschaft so lange ausgeschlossen bleiben, bis sie ihren Verbindlichkeiten vollständig nachgekommen sind.

Art. 28. Wenn ein Mitglied der Bruderschaft, oder einer von dessen Angehörigen verstirbt, so muß der Vorsteher, welcher die Regierung hat und Rechnung führt, nach gebührender Anmeldung, für Leichentuch und Leichenträger, und zwar bei einem Kinde
bis

bis zu 8 Jahren für 8 Träger, von 8 — 12 Jahren für 12 Träger, und von da an für 16 Träger Sorge tragen, und darauf halten, daß jeder, der zur Leiche bestellt ist, zu der von den Angehörigen zu bestimmenden Zeit pünktlich in ordentlichen schwarzen Ober- und Unterkleidern erscheint. — Wer ausbleibt und diesen Vorschriften nicht nachkommt, zahlt 15 Sgr. Strafe, von welchen 5 Sgr. derjenige erhält, welcher die Leiche getragen, 5 Sgr. der Vorsteher und 5 Sgr. die brüderschaftliche Kasse. —

Das Leichentragen geschieht nach der Reihenfolge, doch sind, wie bereits erwähnt, die Vorsteher, der Brüderbote und alle, die das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, davon entbunden.

Art. 29. Bei dem Feste zur Pfingstzeit werden jedesmal nach altem Brauche 12 Scheidemeister erwählt, welche von dem zeitigen Salzgrafen autorisirt sind, etwaige Streitigkeiten zu schlichten und Ruhe und Ordnung herzustellen. Wer sich dabei unfolgsam zeigt, wird durch die Vorsteher dem Königl. Thal-Amte zur weiteren Untersuchung und Bestrafung angezeigt. —

Art. 30. An dem gedachten Festtage, welches, insofern außerordentliche Umstände es nicht verhindern, alle 2 Jahre in der Pfingstwoche geschieht, müssen die Vorsteher ein dazu passendes Local besorgen, woselbst sodann auf Kosten der Brüderschaft Tafel gehalten wird. — Alle Personen, die an diesem Tage Ehrenämter haben, sollen dabei zugezogen und für jede Person 20 Sgr. aus der Brüderschafts-Kasse gutgethan werden.

Art. 31. Bei festlichen Aufzügen muß jeder pünktlich, und die Meister wenigstens anständig im National-Festanzuge erscheinen. Den dawider Handelnden trifft eine Strafe von 10 Sgr. — Bei jüngern Arbeitern indeß können in Ansehung der Oberkleidung billige Rücksichten genommen werden.

Art. 32.

Art. 82. Dem Thalamte, event. der zu substituierenden Königlichen Behörde, liegt die Pflicht ob, für die gehörige Befolgung der in dieser Bruderschafts-Ordnung enthaltenen Vorschriften zu sorgen; — zu welchem Behufe denn auch von beabsichtigten Versammlungen der Bruderschaft des Ausschusses, oder von abzuschickenden Deputationen, dem Thalamte durch die bruderschaftlichen Vorsteher jedesmal rechtzeitig Anzeige zu machen ist. —

Was übrigens in Betreff der Corporations-Verhältnisse der Bruderschaft, von welcher Art sie auch immer sein mögen, in dieser Ordnung nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, das soll auf Beschluß des Ausschusses, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung des Königlichen Thalamtes oder der zu substituierenden Behörde festgesetzt werden, und bei dieser Festsetzung soll, insofern nicht binnen 10 Tagen Recurs dagegen eingelegt wird, es sein unabänderliches Bewenden behalten.“

2. Bibelstunde.

Dienstag den 23. Januar um 6 Uhr wird vom Hrn. E. R. Dr. Tholuck die Bibelstunde gehalten werden.

3. Geborne, Getrauerte, Gestorbene in Halle. Nov. Dec. 1843. Januar 1844.

a) Geborne.

Moritzparochie: Den 8. Jan. ein unehel. S. und den 10. eine unehel. T. (Entbindungs-Institut.)

Domkirche: Den 20. Decbr. 1843 dem Kaufmann Seiffert ein S., Wilhelm. (Nr. 883.) — Den 3. Jan. 1844 dem Handarbeiter Hagelgans ein S., Johann Carl Gottbils. (Nr. 1773.)

Neu:

Neumarkt: Den 30. Dec. 1843 dem Handarbeiter Möbius eine Tochter, Marie Johanne Wilhelmine. (Nr. 1119.) — Den 10. Jan. 1844 dem Pestschaftseher Rosenkranz ein S., Eduard Friedrich Reinhold. (Nr. 1229.)

Glauchau: Den 7. Jan. dem Handarbeiter Eichapfel ein S., Carl Wilhelm. (Nr. 1728.)

b) Getrauerte.

Glauchau: Der Handarbeiter Schiller mit J. S. Drese.

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 9. Jan. des Schuhmachers meisters Böge T., Friederike Theresie, alt 2 J. 7 M. Darmschwindsucht. — Den 10. der Zimmerpolier in der Königl. Saline Lösch, alt 76 J. 7 M. 1 W. 5 T. Altersschwäche. — Des Kutschers Ehrling Ehefrau, alt 35 J. Brustkrankheit. — Den 12. des Handarbeiters Walther T., Johanne Wilhelmine, alt 3 Jahr, Geschwür. — Den 13. des Schmiedegesellen Priese S., Johann Adolph, alt 10 M. Lungenentzündung. Den 14. des Gärtners Haase S., Otto, alt 1 J. 9 M. Lungenentzündung.

Ulrichsparochie: Den 11. Januar des Doctors und Professors der Medicin Richter Wittwe, alt 82 J. Altersschwäche. — Des Handarbeiters Marktgraf T., Amalie Pauline, alt 2 J. Gehirnentzündung. — Den 15. der Prediger emerit. Webel aus Riethnordhausen, alt 85 J. Altersschwäche.

Moritzparochie: Den 8. Jan. der Tischlermeister Ammilius aus Mühlhausen, alt 54 J. Schlagfluß. — Den 11. des Schuhmachers Kühne Ehefrau, alt 32 J. hitziges Nervenfieber. — Den 12. der Handarbeiter Dick aus Bitterfeld, alt 28 J. Schwindsucht.

Domkirche: Den 12. Januar des Professors Dr. Supfeldt Ehefrau, alt 39 J. 9 M. 2 W. Nervenfieber.

Katho,

Katholische Kirche: Den 9. Jan. des Handarbeiters Grioschkowiak S., alt 6 W. Krämpfe.

Neumarkt: Den 8. Jan. der Kutscher Juszkowsky, alt 56 J. Herzfehler.

Glauchau: Den 14. Jan. eine unehel. F., alt 1 J. 5 W. Auszehrung.

Herausgegeben im Namen der Armen-direction
vom Diaconus Dryander.

Bekanntmachungen.

Der Bedarf an Fourage für einzelne Detachements der hier durchmarschirenden Truppen, welcher den höhern Vorschriften zufolge an Orten, wo sich kein Königlichs Magazin befindet, von den Communen gegen Erhaltung des monatlichen Durchschnittsprei'es beschafft werden muß, beabsichtigen wir auf das laufende Jahr dem Mindestfordernden in Entreprise zu geben und ist dazu ein Termin auf den 23. Januar c. Vormittags 11 Uhr im Quartieramte anberaunt, woselbst auch die Bedingungen von heute ab zur Einsicht vorliegen.

Halle, den 15. Januar 1844.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Halle.

Das hieselbst in der Rittergasse sub Nr. 687 belegene, den Geschwistern Heise gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 586 Thlr. — Sgr. 3 Pf., soll

am 28. Februar 1844 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Wir bringen zur Kenntniß des Publikums, daß der bisherige Oberlandesgerichts-Justizcommissar und Notar Herr Justizrath Quinque auf sein Ansuchen an das hiesige Land- und Stadtgericht als Justizcommissar und Notar versetzt und heut in dieser Eigenschaft verpflichtet worden ist. Derselbe hat seine Wohnung vorläufig in der Rathhaugasse Nr. 237 eine Treppe hoch genommen.

Halle a. S., den 16. Januar 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Knapp.

Die auf heute angekündigte Auction des Marktzelts in Nr. 136 Stadt-Fleischergasse wird hiermit aufgehoben. Gräwen, Auktions-Commissar.

Mobilien-Auction.

Mittwoch den 24. d. M. Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr und folgende Tage soll im Auktionslocale großer Berlin Nr. 433 ein Nachlaß, bestehend in sehr guten Federbetten, Wäsche, männlichen Kleidungsstücken, 1 Stuhluhr, 1 Wind- und Vogelbüchse, 2 neue modern gearbeitete Sophas mit Damastüberzug, Stühle, Tische, Bettstellen, Schreib-, Kleider-, Eck- und Brotschränke, 1 Kommode, Koffers, 2 noch ganz neue Actenrepositorien u. dgl. mehr meistbietend gegen baare Courantzahlung verkauft werden.

Halle, den 19. Januar 1844.

J. S. Brandt, Auktions-Commissarius.

Montag den 22. d. M. Nachmittag 2 Uhr sollen die noch vorhandenen Rattune, Westen- und Hosenzeuge, wie auch Wäsche, Betten, Meubles und Hausgeräthe öffentlich verkauft werden, und werden bis dahin noch Sachen aller Art hierzu angenommen Brüderstraße Nr. 207 eine Treppe hoch von G. Wächter.

Eine große Lastwaage wird zu kaufen gesucht. Durch wen? erfährt man Geißstraße Nr. 1190.

Aus dem mit Herrn Eduard Hartig junior hier für gemeinschaftliche Rechnung geführten Wollgeschäft bin ich nach freundschaftlicher Uebereinkunft ausgeschieden. Herr Hartig hat sämmtliche Activa und Passiva übernommen und führt nunmehr das Geschäft für seine alleinige Rechnung fort.

Halle, den 1. Januar 1844.

Ferdinand Bertram.

Wirklicher Ausverkauf.

Wegen Uebernahme eines anderen Geschäfts werde ich meine Leinwandhandlung aufheben und bis Anfangs Februar d. J. Alles aufs Billigste zu festen Preisen verkaufen. — Sollte Jemand geneigt sein, das Geschäft käuflich zu übernehmen, so kann Laden und Utensilien mit übergeben werden.

Alle diejenigen, welche mir noch schuldig sind, muß ich bitten, spätestens bis zum 1. März a. c. zu zahlen, da ich die alsdann noch Restirenden meinem Anwalt übergebe.

Von denen, welche Forderungen an mich zu haben vermeinen, erbitte ich mir Rechnung.

S. FriebeL.

Leipziger Straße Nr. 298, Hrn. C. K. Klose gegenüber.

Wohnungen in meinem Garten.

Durch Versetzung des Herrn Lieutenant von Pöhlhoffel wird bei mir eine Wohnung von 4 Stuben, 3 Kammern und Küche, mit Boden, Keller, 2 Ställen, Waschhaus und Trockenplatz, leer, welche zum 1. März oder 1. April bezogen werden kann.

Zum ersten April kann auch noch eine Wohnung von 2 Stuben, 2 Kammern, Küche und Zubehör bezogen werden.

Breye, Zimmermeister.

Giebichensteiner Allee.

Ein Dienstmädchen wird sogleich zum Antritt gesucht
Stannische Straße Nr. 499 parterre.

Zwei ausgestattete Stuben, 2 Kammern, Küche und Zubehör werden zum 1. April zu beziehen gesucht.
Zu erfragen alter Markt Nr. 554 zwei Treppen hoch.

Aufträge auf Sämereien, Georginen, Pflanzen etc. von F. W. Wendel in Erfurt nehme ich an und liefere dieselben frei Halle.

F. A. Hering.

Anislakritzeln, Hamb. Boltjes, Malz-zucker empfiehlt

F. A. Hering.

Einen sehr großen Transport ganz ausgezeichnete Holländische und Englische Heringe, so wie jede andere Sorte Heringe erhielt und empfiehlt solche à Schock 10, 12, 20 Sgr. bis $1\frac{1}{6}$ Thlr., in Tonnen bedeutend billiger

G. Goldschmidt.

Großkörnigen Astrachan, Caviar, sehr schönen geräucherten Lachs, sehr große Lüsnaburger und Pommersche Neunaugen und große Rügenwalder Gänsebrüste bei

G. Goldschmidt.

Alle Sorten gute Rhein- und Bourdeaux- so wie alle andere Sorten Weine von 10 Sgr. bis 1 Thlr. bei

G. Goldschmidt.

Geräucherte Lachsheringe empfiehlt Bolze.

Feinstes amerikan. Weizenmehl 1. Sorte die Meße $6\frac{1}{4}$ Sgr., 2. Sorte 5 Sgr., Roggenmehl $\frac{1}{4}$ Schfl. 16 Sgr. bei Wagner, große Schloßgasse Nr. 1065.

In den Kleinschmieden Nr. 946 ist eine ausmeublirte Stube zu vermieten. Auf Verlangen kann noch eine kleine Stube mit abgelassen werden.

Ein Logis von zwei bis drei Stuben nebst Zubehör ist zu vermieten am Moritzthor Nr. 2018/19.

In Nr. 2013 an der Glauchaischen Kirche ist eine Wohnung von Stube und Kammer nebst Pferdestall zu vermieten und den 1. April zu beziehen.

Eine Remise ist zu vermieten Spiegelgasse Nr. 40^b.

Von der großen Steinstraße über die Promenade ist eine Subscribentenliste auf den Bürgerfreund verloren gegangen. Der Finder wird ersucht, dieselbe gegen eine Belohnung Dachsriggasse Nr. 986 abzugeben.

Ein rüstiger, ehrlicher und gewandter Torfmacher kann als Hausmann mit freier Wohnung und verschiedenen kleinen Emolumenten sogleich und fortwährend beschäftigt werden bei **J. W. Rüprecht.**

Ein reinliches, ordentliches Mädchen von gesetzten Jahren, welches in der Küche nicht unerfahren ist, findet den 1. April einen guten Dienst Leipziger Straße Nr. 304.

Das Meubelmagazin im Anbau des rothen Thurmes empfiehlt sich durch den begonnenen Ausverkauf und jetzt, durch einen neuen Verein gebildet, mit den modernsten und dauerhaft gearbeiteten Meubles jeder Art zu den allerbilligsten Preisen.

Junge Mädchen, welche das Putzmachen unentgeltlich erlernen wollen, werden angenommen bei **Meyer Michaelis, großer Schlamm.**

Ein Mädchen, welches das Putzmachen erlernt hat, vorzüglich in Kragen und Durchziehen, kann sogleich ein Unterkommen finden kleine Brauhausgasse Nr. 330.

100 Thaler werden sofort auf erste Hypothek auf ländliche Grundstücke, 8000 Thaler dergleichen gegen 5fache Sicherheit gesucht bei **Ernsthal.**

Es wird eine Familienwohnung von 3 — 4 Stuben mit Zubehör vom 1. April ab zu mieten gesucht, wo möglich in der Nähe des Waisenhauses. Offerten nimmt die Expedition dieses Blattes an.

Sonntag den 21. d. M. wird zum Pfannkuchenfest und Tanzvergnügen eingeladen in der Restauration bei **Hertzberg. Sandberg.**

Zum Gesellschaftstag und Tanzvergnügen, Sonntag den 21. Januar, ladet ergebenst ein **Koppe in Plessendorf.**